

Dr. Mary McAleese

«Gewalt gegen Kinder und die KRK/UNCRC¹... eine Geschichte in Fortsetzungen.»

Einführung.

«... gracious and merciful is he, slow to anger, rich in kindness, and relenting in punishment»
(Joel 2:13)

Gewalt gegen Kinder² kann viele Formen annehmen, aber keine ist so ungeheuerlich wie der schwere Vertrauensmissbrauch verbunden mit dem systematischen Schutz der Täter anstatt der kindlichen Opfer durch mächtige Institutionen. Eine derartige Institution ist die katholische Kirche. In den letzten Jahrzehnten rollte ein regelrechter Tsunami an nachgewiesenem körperlichem und sexuellem Missbrauch von Kindern in katholischen Kircheneinrichtungen über sie hinweg; verübt von Kirchenmitarbeitenden und von den Kirchenbehörden vertuscht. Für die Schäden, die man den Kindern zugefügt hat, gibt es keine Worte. Auch der für die Glaubwürdigkeit der Kirche entstandene Schaden ist unermesslich. Möglicherweise stellt er, insbesondere im Westen, eine existenzielle Bedrohung für die Kirche dar.

Zu Beginn reagierte die institutionelle Kirche nur zögerlich und auf ihren eigenen Schutz bedacht; inzwischen jedoch scheint der Heilige Stuhl ernsthaft bemüht, nicht nur das erschütterte Vertrauen der Gläubigen, sondern auch das sich selbst verordnete Ideal als Vorkämpfer für die Sache der Kinder nach dem Vorbild Christi wiederherzustellen. Dabei fokussiert er jedoch beinahe ausschliesslich auf das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Kleriker und das bischöfliche Verwaltungsversagen.

Hier verfolge ich das Argument, dass der Heilige Stuhl trotz dieser Bemühungen immer noch weitgehend untätig ist, wenn es darum geht, ein glaubwürdiges Kinderrechtsethos in der gesamten Weltkirche aufzubauen, zu übernehmen und zu verankern; und zwar im Recht der Kirche, in ihrer Lehre, ihrer Praxis und in ihrer Polemik.

¹ UNCRC= The United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC). It was adopted by United Nations General Assembly on 20th November 1989 and entered into force on 2nd September 1990; auf Deutsch "KRK" für Kinderrechtskonvention.

² The word "child" as used here is intended to mean a person aged under eighteen years. In Catholic Church canon law for the universal Church such a person is referred to as a "minor" (cf. CODE OF CANON LAW, 1983, canon 97 §1). In the Vatican City State which is governed by the Holy See a child is called a minor and is a person aged under eighteen years., In Article 1 of the United Nations Convention on the Rights of the Child 1989 (=UNCRC), a «child» is a person aged under eighteen unless adulthood is reached earlier under the law applicable in the jurisdiction in which they live.

Nachdem der Heilige Stuhl im Jahre 1990 die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (KRK/UNCRC) mit Enthusiasmus unterstützte, ist er inzwischen in der Fortschrittsgeschichte zurückgefallen. Währenddessen entwickelten sich die autonomen Rechte und der Schutz der Kinder auf internationaler und nationaler Ebene in einer Weise, die noch vor einer Generation unwahrscheinlich erschienen wäre.

Zahlreiche Beispiele belegen, wie sich die Einstellung zu der Frage weiterentwickelte, was Gewalt gegen Kinder ist und was das Kinderrecht auf Gewaltfreiheit ausmacht. Das beginnt bei der gerade weltweit betriebenen Kampagne gegen die schädlichen LGBTI-Konversionstherapien, die hauptsächlich von religiösen Organisationen einschliesslich der katholischen Kirche³ praktiziert werden, und geht bis hin zu der noch weiter fortgeschrittenen Kampagne gegen die Anwendung von Körperstrafen im schulischen und häuslichen Bereich. Diese Themen liegen auf der Hand und die führenden Kräfte in der katholischen Kirche könnten durch eine aktive Auseinandersetzung mit der modernen Forschung, mit dem intellektuellen Diskurs und insbesondere mit dem UN-Kinderrechtsausschuss dazu beitragen, das Gesicht der Erde zu verändern. Dieser UN-Ausschuss hat alle Vertragsstaaten nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konvention jegliche Form der körperlichen Bestrafung, auch durch die Eltern, verbietet. Er hat wegen der besonderen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen vor einer praktizierten «Konversionstherapie»⁴ gewarnt. Viele Vertragsstaaten haben Körperstrafen inzwischen verboten, und eine wachsende, wenn auch immer noch geringe Zahl an Staaten hat die Konversionstherapie verboten oder ist diesbezüglich in Planung, soweit Personen unter achtzehn Jahren⁵ betroffen sind.⁶ Nach Ansicht des Kinderrechtsausschusses steht die katholische Kirche hinsichtlich beider Praktiken auf der falschen Seite.

Etwas eingehender betrachtet ist die gedankliche Entwicklung bei den Körperstrafen weit fortgeschritten und die kirchliche Position recht aufschlussreich.

Jahrhundertelang war die körperliche Bestrafung von Kindern in der Schule und zu Hause als selbstverständlich betrachtet worden. Sie wurde weder als eine Form von Gewaltausübung noch als Kindesmissbrauch angesehen. Auch galt sie nicht als eine Verletzung der Kinderrechte. Inzwischen bejaht das internationale Kinderschutzrecht das in allen Fällen. Zweifelsohne handelt es sich immer noch um ein heikles und umstrittenes Thema; es ist eben ein im Wandel begriffener Streitgegenstand.

³ Cf. GLOBAL INTER-FAITH COMMISSION reports on ‘conversion therapy’ in Hungary and the Caribbean available at <https://globalinterfaith.igbt/research-2/>. Sponsored by the Foreign, Commonwealth and Development Office, the 2022 Global Interfaith Commission on LGBT+ Lives (GIC+) commissioned the research in these two reports which provide hard evidence of the harm inflicted on LGBT+ people, particularly LGBT+ children and young people, in cultures that are hostile to them. The research was overseen by an Advisory Board of research professionals and conducted with the support of local non-governmental organisations. It shows the significantly higher levels of suicide attempts, suicidal thoughts and self-harm experienced by those who have undergone ‘conversion therapy’, often encouraged and practised by their parents, healthcare professionals and religious leaders, compared to those in the LGBT+ community who have not experienced any form of ‘conversion therapy’.

⁴ Cf. COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (=CRC), “General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence”, 2016, paras. 34; 50. <https://www.refworld.org/docid/589dad3d4.html>

⁵ Eg. Albania, Argentina, parts of Australia, Brazil, Chile, Ecuador, France, Germany, Greece, India, Malta, Samoa, parts of Spain, Taiwan, New Zealand, parts of the United States and Uruguay.

⁶ Eg. Denmark, Finland, Ireland, Israel, Norway and the United Kingdom

Schulische Körperstrafen sind mittlerweile in mehr als einhundert Ländern verboten, gegenüber staatlichen Eingriffen bei der elterlichen Anwendung besteht jedoch eine gewisse Zurückhaltung; diese ist nur in einer Minderheit, wenn auch in einer wachsenden Zahl von Rechtsordnungen, verboten.⁷

Aus philosophischer Sicht schreibt Patrick Lenta in seinem jüngsten Werk über die Körperstrafen: «Weltweit haben vier von fünf Kindern im Alter zwischen 4 und 14 Jahren Körperstrafen im häuslichen Bereich erfahren; viele auch in der Schule. Man könnte meinen», bemerkt Lenta bissig, «dass dieser Zustand die Aufmerksamkeit der Moral- und Sozialphilosophen auf sich zieht, aber alles was sie zu dem Thema beigetragen haben, sind vereinzelte Randbemerkungen».⁸ Genau so hätte er katholische Theologen, Kirchenrechtler, Anthropologen, den Päpstlichen Rat für die Familie⁹, der jetzt zum Dikasterium für Familie, Laien und Leben gehört, die ehemalige Kongregation für das katholische Bildungswesen¹⁰, und die Päpstliche Kommission für den Schutz der Minderjährigen hinzufügen können.¹¹ Hier handelt es sich um Parteien, von denen man eine Meinungsäusserung zu dieser aufkeimenden Debatte erwarten können, aber sie haben rein garnichts dazu beigetragen. Der Beitrag von Papst Franziskus bestand nur in einer unbedachten Bemerkung zugunsten der elterlichen Anwendung von Körperstrafen.¹² Angesichts einer Reihe von umfassenden Untersuchungsberichten äusserst beunruhigenden Inhalts, die von den Regierungen einiger der weltweit am höchsten entwickelten Demokratien in Auftrag gegeben worden sind, ist dieses Unvermögen, einen Beitrag zu leisten, umso unverständlicher. Diese Berichte legen in überzeugender Schilderung den systematisch exzessiven und repressiven körperlichen Missbrauch in katholischen Einrichtungen und Schulen dort, wo Körperstrafen gesetzlich erlaubt waren, dar.¹³ Allein diese Berichte hätten den Heiligen Stuhl dringend dazu bewegen müssen, sich sehr sorgfältig mit dem weltweit vorhandenen Fachwissen zu diesem Thema mindestens zu beschäftigen, ganz zu schweigen von einer ernsthaften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den eigenen Gesetzen und Vorgehensweisen.

Es gibt noch weitere zwingende Gründe, aus denen der Heilige Stuhl sich aktiv in die Arbeiten zu einer Neuformulierung der von jeher überkommenen Auffassung über

⁷ Bans do not necessarily mean criminalisation or penalisation of corporal punishment. Practice varies from jurisdiction to jurisdiction. For up to date statistics see <https://endcorporalpunishment.org/countdown/>

⁸ PATRICK LENTA, *Corporal Punishment. A philosophical assessment*, (2020 Routledge Ny, Oxon),

⁹ The Pontifical Council for the Family has held many conferences, produced several publications including a Charter of the Rights of the Family (1983) but it never addressed corporal punishment of children though it did acknowledge the child's right to bodily integrity Cf. Cf. PONTIFICAL COUNCIL OF THE FAMILY, Children. Springtime of the family, II. The Council has never advised the Holy See on internal changes to Church law or teaching relevant to children's rights and obligations. Its mission has been seen solely as concerned with the dissemination rather than the interrogation of Church teaching, laws and practice.

¹⁰ Pope Francis' Apostolic Constitution *Praedicate evangelium* of 5 May 2022, merged the Congregation for Catholic Education with the Pontifical Council for Culture to create the new Dicastery for Culture and Education.

¹¹ When the Pontifical Commission for the Protection of Minors was first set up by Pope Francis in 2014 it formed a large number of working groups, later reduced to six, none of which it seems from author's recent enquiries have taken up the issue of corporal punishment.

¹² Cf. News report of Pope Francis remarks at a General Audience in St. Peter's Square on 4th February 2015, available from <https://www.cbc.ca/news/world/pope-francis-says-ok-to-spank-children-if-their-dignity-is-kept-1.2947099>

¹³ Cf. For example GOVERNMENT OF IRELAND, Ryan report; Murphy report; Ferns report; Cloyne report; GOVERNMENT OF THE NETHERLANDS, Deetman report; GOVERNMENT OF VICTORIA, Cummins report; LAW COMMISSION OF CANADA, Restoring dignity report; GOVERNMENT OF AUSTRALIA, Royal Commission report.

Gewaltausübung gegen Kinder einbringen sollte. Der erste Grund hat mit der bedeutenden Rolle in moralischer, pastoraler, erzieherischer und sozialer Hinsicht zu tun, die der Heilige Stuhl im Leben der Kinder auf der ganzen Welt in einzigartiger Weise spielt. Im globalen Kontext gibt es von Staat zu Staat, von Kultur zu Kultur und von Religion zu Religion einander eindeutig widersprechende Ansichten über Körperstrafen.

Der zweite Grund besteht darin, dass der Heilige Stuhl ein Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), und als solcher verpflichtet ist, in seinem Hoheitsbereich die Bestimmung gemäss Artikel 19 KRK, die ein umfassendes Verbot der Gewaltausübung gegen Kinder enthält, selbst zu beachten und umzusetzen. Da bleibt kein Raum für Zweifel oder Diskussionen. Der Kinderrechtsausschuss überwacht die Umsetzung des Abkommens durch die Vertragsstaaten und vertritt eindeutig die Auffassung, dass alle Formen von Körperstrafen bei Kindern immer falsch sind und eine Verletzung der Kinderrechte darstellen; unabhängig davon wie leicht oder durch wen oder unter welchen Umständen sie angewandt werden.¹⁴ Diese Angelegenheit hat der Ausschuss mit den Vertretern des Heiligen Stuhls erörtert und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Lehre der katholischen Kirche in diesem Punkt falsch ist, weil der Heilige Stuhl gegen seine vertragsstaatliche Verpflichtung aus dem Akkommen verstösst, wenn er weiterhin Körperstrafen als Lehrgegenstand der katholischen Weltkirche stillschweigend unterstützt.¹⁵

Diese beiden zwingenden Gründe untersuche ich hier; sie enthüllen die Haltung des Heiligen Stuhls zu den Kinderrechten im allgemeinen, seine abgestufte Einstellung zur Gewalt gegen Kinder im besonderen sowie die selbst auferlegte Idealisierung als ein Verfechter der Kinderanliegen.

Wenn ich auf den ersten Grund zurückzukommen darf, er betrifft die Rolle des Heiligen Stuhls als Ausgangspunkt von Leitungsmacht, von einer Lehrbefugnis und von weltkirchlichen Gesetzen: die katholische Kirche hat mehr als 1,3 Milliarden Angehörige, die ungleichmäßig auf fünf Kontinente und viele Nationen¹⁶ verteilt sind; das ist ein Sechstel der gesamten Weltbevölkerung. Unter den christlichen Konfessionen in der Welt spielt sie eine führende Rolle. Zu ihren Angehörigen gehören über dreihundert Millionen Kinder gegenüber denen sie eine besondere seelsorgerische Verpflichtung hat, gerade weil sie

¹⁴ Cf. CRC, *General Comment no. 8, The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment*, 21 August 2006 CRC/C/GC/8; *General Comment no. 13, The right of the child to freedom from all forms of violence*, 18 April 2011, CRC/C/GC/13.

¹⁵ Cf. CRC, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the UNCRC*, 25; 39.

¹⁶ Cf. The Pontifical Yearbook for 2020 (Annuario Pontificio) estimated that the number of baptized Catholics in the world was about 1.329 billion at the end of 2018.

Kinder sind.¹⁷ Der heilige Papst Johannes Paul II. hat es so formuliert: «Aus christlicher Sicht wird unser Umgang mit Kindern zu einem Massstab für unsere Treue zum Herrn selbst».¹⁸ Die katholische Kirche ist der weltweit grösste nichtstaatliche Anbieter von kindbezogenen Dienstleistungen (nicht alle betroffenen Kinder sind Mitglieder der katholischen Kirche) im Bildungs- und Wohlfahrtsbereich.¹⁹ Im Jahr 2015 besuchten rund sechzig Millionen Kinder die zweihunderttausend katholischen Schulen, die auf fünf Kontinente verteilt sind.²⁰ Der Einfluss der katholischen Kirche reicht weit und erfasst die Kinder über ihr Zuhause, ihre Pfarrei, ihre Schule und ihre Diözese, sie ist eine der wichtigsten Nichtregierungsorganisationen mit Auswirkungen auf das Leben aller Kinder dieser Erde. Sie nimmt schon jetzt eine weltweit führende Rolle ein im Kampf gegen Kinderarmut und Bildungsmangel; sie unterstützt internationale Bemühungen zur Verhinderung von Kinderhandel und Kinderpornographie sowie zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, von Kinderarbeitern und Migrantenkindern.

Nur wenige Organisationen auf der Welt sind so ausserordentlich gut in der Lage aufzutreten gegen die Gewalt, die Kinder in Schulen und Heimen erfahren, auch, um Kindern eine Stimme in der Debatte zu verleihen. Da bleibt sie jedoch auf Distanz.

Körperstrafen sind ein weit verbreitetes und historisch akzeptiertes Phänomen, vor allem dort, wo starke religiöse Einflüsse wirken, so dass der Heilige Stuhl immer wieder übersehen hat, dass sie bei der Schaffung und Aufrechterhaltung von Kulturen ein wesentlicher Faktor sind, wenn Kinder zum Schweigen gebracht und besonders vulnerabel werden durch mächtige soziale, staatliche und kirchliche Hierarchien, die mit ihren Systemen und Praktiken privilegierten Gruppen von Erwachsenen wie Eltern, Pfarrern und Lehrpersonen den Vorrang einräumen; dabei wird auch deren Verantwortlichkeit eingeschränkt.²¹

Es trifft wohl zu, dass es innerhalb der weit gefächerten Mitgliedschaft der katholischen Kirche ein Spektrum von Ansichten über die Anwendung von Körperstrafen in katholischen Schulen und Heimen gibt; das reicht von überzeugter Befürwortung bis zu ebenso überzeugter Ablehnung. Ein früher Gegner von Körperstrafen war der berühmte katholische

¹⁷ Precise statistics for the number of Catholics under age eighteen are difficult to obtain but since most are paedobaptized and the general cohort aged under fifteen accounts for 26% of the world population I have used a working estimate that there are over three hundred million child members of the Catholic Church based on at least 26 percent of the total Catholic population of 1.2 billion. Cf. UN DEPT. OF ECONOMIC AND SOCIAL AFFAIRS, POPULATION DIVISION, World population prospects. The 2017 revision, 1; POPULATION REFERENCE BUREAU, 2012 world population data sheet, 10. Demographic distribution of Catholic children differs by continent. For example, children under fifteen make up 41 percent of the population of Africa but only 26 percent of the total world population. Cf. UN DEPT. OF ECONOMIC AND SOCIAL AFFAIRS, POPULATION DIVISION, World population prospects. The 2017 revision, 10.

¹⁸ JOHN PAUL II, “Letter to the Secretary General of the United Nations on the occasion of the World Summit for Children”, 22 September 1990, AAS 83 (1991) 358-361.

¹⁹ Cf. HOLY SEE, SECRETARIAT OF STATE, CENTRAL OFFICE FOR STATISTICS OF THE CHURCH, *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2015, 281-290; 355; CRC, *Summary record of the 1852nd meeting of 16 Jan 2014. Discussion of the Holy See's Second Periodic Report*, 27; Archbishop Silvano Maria Tomasi, then Permanent Observer of the Holy See Mission to the UN (Geneva), is reported in a non-verbatim summary to have told the CRC that sixty percent of pupils in Catholic Schools did not profess the Catholic faith; cf. CRC, *Summary record of the 1852nd meeting of 16 Jan 2014. Discussion of the Holy See's Second Periodic Report*, 28

²⁰ Cf. HOLY SEE, SECRETARIAT OF STATE, CENTRAL OFFICE FOR STATISTICS OF THE CHURCH, *Annuario Statisticum Ecclesiae* 2015, 281-290. Over seven million were in 73,489 kindergartens, thirty-three million in ninety-five thousand elementary schools and twenty million in forty-seven thousand secondary schools

²¹ JOINT LEARNING INITIATIVE ON FAITH AND LOCAL COMMUNITIES (JLI), *Evidence Guide on ending violence against children*, available at <https://www.unicef.org/blog/giving-children-voice-against-violence-role-of-faith-actors>

Pädagoge Johannes (Don) Bosco im späten 19. Jahrhundert.²² In jüngerer Zeit äusserte sich Erzbischof Gregory Aymond von New Orleans: «*Ich glaube nicht, dass die Lehre der katholischen Kirche, wie wir sie im Jahr 2011 interpretieren, Körperstrafen stillschweigend befürwortet. Ich kann mir kaum vorstellen, dass Jesus in irgendeiner Form einen Schlagstock benutzt hat.*»²³

*Dem lassen sich die Worte von Papst Franziskus gegenüberstellen, die er vor Tausenden von Zuhörenden sprach: «Einmal hörte ich wie ein Vater, um seine Kinder zur Ordnung zu rufen, sagte: 'Manchmal muss ich meine Kinder ein wenig schlagen, aber nie ins Gesicht, um sie nicht zu demütigen'». Die Antwort des Papstes darauf war: «Das ist grossartig. Er zeigte einen Sinn für Würde. Er sollte bestrafen, die Dinge zurechtrücken und es dann hinter sich lassen.»*²⁴

Von den beiden Ansichten entspricht diejenige von Papst Franziskus eher der globalen historischen Perspektive, die Körperstrafen als eine notwendige Form der Kinderdisziplin tolerierte und sogar förderte; eine Perspektive, die immer noch weithin akzeptiert wird. Die Sichtweise von Erzbischof Aymond entspricht eher dem liberalen zeitgenössischen Denken, das vom Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und von der modernen wissenschaftlichen Forschung beeinflusst ist; hinsichtlich ihres Schädigungspotentiales sind Körperstrafen nicht neutral, sie sind auch nicht als wirksam anzusehen, ganz im Gegenteil.²⁵ Entscheidend ist, dass die Auffassung von Papst Franziskus mit der kirchlichen Lehre übereinstimmt, die im Katechismus der Katholischen Kirche zu finden ist. Zwar verwendet der Katechismus in seinem Abschnitt über die elterliche Disziplinierung von Kindern²⁶ nicht den Begriff «Körperstrafen»; das ist auch gar nicht notwendig. Stattdessen zitiert er zustimmend aus dem alttestamentlichen Buch Sirach 30, 1-2: «Wer seinen Sohn liebt, wird die Rute nicht schonen». Dieses Zitat stammt aus einem Abschnitt des Buches Sirach, in dem deutlich wird, dass die körperliche Bestrafung von Kindern nicht nur als angemessene, wirksame und sogar wünschenswerte Form der Disziplinierung angesehen wird, sondern auch als deutlicher Ausdruck elterlicher Liebe und als Mittel, um den Gehorsam zu gewährleisten: «Beuge seinen Nacken, solange er jung ist, und schlage ihn in die Seite, solange er ein Kind ist, damit er nicht widerspenstig wird und dich nicht achtet und dir das Herz schwer wird» (Sir 30, 12). Bemerkenswert ist der Kontrast zwischen dem Alten und dem Neuen Testament in Bezug auf die körperliche Bestrafung von Kindern. Im Alten Testament wird wiederholt dazu aufgefordert, Kinder körperlich zu bestrafen. Das Neue Testament schweigt zu diesem Thema. Der Katechismus vertritt eindeutig die Auffassung, dass die körperliche Bestrafung eines Kindes durch die Eltern ein Ausdruck der Liebe ist.

²² Cf. DON BOSCO, "Il Sistema Preventivo Nella Educazione Della Gioventu", in *The Constitutions of the Society of St. Francis*, (Rome, 1984), 246-253.

²³ Cf. <https://www.catholicnewsagency.com/news/22104/archbishop-aymond-bans-corporal-punishment-from-new-orleans-catholic-school#:~:text=Archbishop%20Gregory%20Aymond%20of%20New%20Orleans%20said%20that,though%20many%20parents%20and%20alumni%20support%20the%20practice>

²⁴ Cf. News report of Pope Francis remarks at a General Audience in St. Peter's Square on 4th February 2015, available from <https://www.cbc.ca/news/world/pope-francis-says-ok-to-spank-children-if-their-dignity-is-kept-1.2947099>

²⁵ Cf. WORLD HEALTH ORGANISATION, "Corporal Punishment and Health" 23.11.2021 available at <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/corporal-punishment-and-health>

²⁶ Cf. *Catechism of the Catholic Church*, (1989), para.2223.

Eindeutig ist auch die entgegenstehende Auffassung des Kinderrechtsausschusses. Sie bereitet Papst Franziskus, dem Heiligen Stuhl und der katholischen Kirche heutzutage echte Schwierigkeiten. Der Heilige Stuhl ist ein Signatarstaat der Kinderrechtskonvention von 1989. Mit Nachdruck hält der Kinderrechtsausschuss, der routinemässig und in regelmässigen Abständen die Umsetzung des Abkommens durch die Vertragsstaaten überwacht, fest, dass die körperliche Bestrafung von Kindern falsch ist; und zwar in allen Bereichen, in der Schule, zu Hause oder vor Gericht, unabhängig aus welchem Grund und wie leicht sie angewandt wird. Sie steht im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechten und widerspricht den Rechten des Kindes.²⁷ Nach Ansicht des Ausschusses verletzt sie die Würde des Kindes und lässt sich weder als Disziplinarmassnahme noch unter Berufung auf die Religionsfreiheit rechtfertigen; hierzu betont Lenta: «Einige Christen ... interpretieren die Lehren ihres Glaubens so, dass sie die Anwendung von Körperstrafen als Disziplinarmassnahme nicht nur zulassen, sondern dazu ermutigen und sie sogar fordern».²⁸ Die katholische Kirche steht an der Spitze dieser Christen.

Der Heilige Stuhl, der zunächst mit dem Kinderrechtsausschuss unbefangen über strittige Fragen der kirchlichen Lehre und des Kirchenrechts diskutiert und diese sogar von sich aus angesprochen hatte, behauptet nun, der Ausschuss sei nach der Konvention nicht befugt, sich mit innerkirchlichen Angelegenheiten wie ihrer Lehre und ihrem Kirchenrecht zu befassen. Er behauptet ferner, als eine religiöse und geistliche Einrichtung nur dazu verpflichtet zu sein, die Konvention dort umzusetzen, wo er über ein konkretes Territorium verfügt, nämlich im Staat der Vatikanstadt;²⁹ darüber hinaus bestehe seine einzige Verpflichtung darin, sich vor einem weltweiten Auditorium für die Konvention stark zu machen. Der Kinderrechtsausschuss lehnt diese einschränkende Sichtweise auf die Verpflichtung des Heiligen Stuhls als Vertragsstaat rundweg ab.³⁰

Seit 1980 hat man einen weiten Weg zurückgelegt, als die Idee für ein völkerrechtliches Abkommen entstand und deren Entwurf stark vom Kinderschutz in Gestalt des katholischen Priesters Canon Joseph Moerman beeinflusst worden war. Der Heilige Stuhl «nahm aktiv an den Vertragsverhandlungen teil»³¹ und als die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Abkommen zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Nationen der Welt auflegte,³² war der Heilige Stuhl einer der ersten, der unterzeichnete und das Abkommen ratifizierte. In einer Auslegungserklärung ist festgehalten: «Der Heilige Stuhl betrachtet die vorliegende Konvention als ein geeignetes und lobenswertes Instrument zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder».³³

Durch die Ratifizierung des Abkommens seien zwei Vertragsstaaten erzeugt worden, das gesteht der Heilige Stuhl zu: eine internationale geistliche Körperschaft als weltweite

²⁷ Cf. CRC, *General Comment no. 8; General Comment no. 13.*

²⁸ Cf. Lenta, above.

²⁹ Cf. HOLY SEE, *Comments on the Concluding Observations of the CRC on the Second Periodic Report on the UNCRC*, 6.

³⁰ Cf. CRC, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the UNCRC*, IV A. 14.

³¹ HOLY SEE, *Initial Report to the CRC on the UNCRC*, 12. Cf. S. DETRICK – J. DOEK – N. CANTWELL ed., *The UNCRC. A guide to the travaux préparatoires* (Dordrecht 1992).

³² The United Nations Convention on the Rights of the Child (UNCRC) was adopted by United Nations General Assembly on 20th November 1989. It entered into force on 2nd September 1990.

³³ Cf. *Instrument of Accession of the Holy See to the UNCRC*, 20th April 1990.

Regierungsinstanz der katholischen Kirche, genannt Heiliger (oder Apostolischer) Stuhl; daneben der einzige Staat der Vatikanstadt, einer der kleinsten Staaten der Welt, ebenso regiert durch den Heiligen Stuhl, der dort seinen zentralen Verwaltungssitz hat.

Gewiss ist der Heilige Stuhl nicht mit den meisten anderen Vertragsstaaten zu vergleichen. Zwar arbeitet er seit langem mit vielen Unterorganen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen³⁴ zusammen, ist aber kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen. Als einziger unter den Glaubensgemeinschaften der Welt hat er jedoch den Status eines Ständigen Beobachters bei den Vereinten Nationen - ein Status, den er unbedingt erlangen wollte. Dieser verleiht ihm bedeutende Mitwirkungsrechte in der Arbeit der Generalversammlung der Vereinten Nationen.³⁵ Als Ständiger Beobachter kann er Abkommen der Vereinten Nationen unterzeichnen und ratifizieren. Wenn er dies tut, übernimmt er die gleichen Verpflichtungen wie jeder andere Vertragsstaat.

Alle Vertragsstaaten die das Kinderrechtsabkommen ratifiziert haben, verpflichten sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 KRK, „die in diesem Übereinkommen niedergelegten Rechte für jedes Kind in ihrem Hoheitsbereich zu beachten und zu gewährleisten“.³⁶ Nach Artikel 4 KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in der vorliegenden Konvention niedergelegten Rechte zu treffen».³⁷ Diese Verpflichtungen zielen darauf ab sicherzustellen, dass die Rechte aus der Kinderrechtskonvention im Herrschaftsbereich des einzelnen Vertragsstaats verwirklicht werden. Ferner müssen die Vertragsstaaten über ihre

³⁴ Cf. UNGA, Fifty-eighth session, *Resolution A/58/314 Participation of the Holy See in the work of the United Nations*, 16 July 2004. The UNGA noted the extensive membership of the Holy See in various United Nations subsidiary bodies, specialized agencies and international intergovernmental organizations, including the Executive Committee of the Programme of the United Nations High Commissioner for Refugees, the United Nations Conference on Trade and Development, the World Intellectual Property Organization, the International Atomic Energy Agency, the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, the Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization and the International Committee of Military Medicine. The UNGA also noted the Holy See's participation as an observer numerous UN and international specialized agencies including the Food and Agriculture Organization, the International Labour Organization, the World Health Organization, the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the United Nations Industrial Development Organization, the International Fund for Agricultural Development and the World Tourism Organization, as well as in the World Trade Organization. Also noted was the Holy See's full membership of the Organization for Security and Cooperation in Europe and guest observer participation in the Council of Europe, the Organization of American States and the African Union and the fact that it is regularly invited to take part in the main meetings of the Asian-African Legal Consultative Organization

³⁵ *The United Nations Charter*, the founding document of the United Nations signed on 26th June 1945 and which came into effect on 24th October 1945, made no provision for the status of Permanent Observer. It is based on custom and practice derived from the early days of the UN and was originally devised to allow Switzerland to become involved with the work of the UN. Subsequently Austria, Finland, Italy and Japan were designated as Permanent Observers. They like Switzerland eventually became full members of the UN. The Holy See became a nonmember Permanent Observer State at the UN on 6 April 1964 as a result of an exchange of correspondence initiated by Paul VI between the Holy See and UN Secretary General U Thant. From that time on the Holy See has been invited to participate in the meetings of all the sessions of the UNGA. That status was affirmed and expanded by resolution of the UNGA on 16 July 2004. While the Holy See does not have a vote at the UNGA, it can attend and participate in debates, exercise a right of reply, circulate its documents and position papers as well as co-sponsor resolutions and decisions. (Cf. United Nations General Assembly, Fifty-eighth session, Resolution A/58/314, p\articipation of the Holy See in the worl of the United Nations, 16 July 2004)

³⁶ UNCRC, art. 2.1.

³⁷ UNCRC, art. 4.

Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens Rechenschaft ablegen durch regelmässige Berichte an das Überwachungsorgan, den Kinderrechtsausschuss.³⁸

Aus Sicht des Ausschusses hat der Heilige Stuhl mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention die Verpflichtung übernommen, diese «nicht nur auf dem Territorium des Staates der Vatikanstadt umzusetzen, sondern ebenso in seiner Eigenschaft als oberste Machtinstanz der katholischen Kirche weltweit und zwar vermittels der Einzelpersonen und Institutionen, die seiner Amtsgewalt unterstehen».³⁹

Ebenso zu den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention gehört Artikel 19 KRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor jeglicher Form körperlicher oder geistiger Gewalt zu schützen».

Wohl sind die Körperstrafen im Abkommenstext nicht ausdrücklich erwähnt, aber der Kinderrechtsausschuss, der als Wegweiser und Auslegungsinstanz für die Bestimmungen der Konvention fungiert, hat zwei Allgemeine Bemerkungen zur körperlichen Bestrafung herausgegeben.⁴⁰ Darin werden die Vertragsstaaten aufgefordert, «rasch zu handeln, um jegliche Körperstrafe und alle anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung von Kindern zu verbieten und auszumerzen; sie müssen alle notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Bewusstseinsbildung sowie Ausbildungsmassnahmen ergreifen» um die Praxis der körperlichen Bestrafung zu beenden. So, wie die Dinge derzeit zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Kinderrechtsausschuss in dieser Angelegenheit liegen, fällt kein gutes Licht auf den Heiligen Stuhl und seine Glaubwürdigkeit. Die Fakten sind klar.

Nach den Bestimmungen der KRK hätte der Heilige Stuhl dem Ausschuss mittlerweile sieben regelmässige Berichte vorlegen müssen, in denen er darlegt und mit dem Ausschuss erörtert, wie er die Konvention umgesetzt hat. Tatsächlich hat er bisher nur zwei regelmässige Berichte vorgelegt, einen ersten im Jahr 1994 und den zweiten 2011. Der dritte Bericht, der 2017 fällig war, ist noch nicht vorgelegt worden.

Im ersten Berichtszyklus war das eine sehr zahme Angelegenheit. Von keiner Seite sind die Skandale um den klerikalen Missbrauch innerhalb der Kirche erwähnt worden. Vom Kinderrechtsausschuss sind die Körperstrafen in einer mündlichen Sitzung mit Vertretern des Heiligen Stuhls in Genf zur Sprache gebracht worden. Pater Raymond Roch vom Heiligen Stuhl wollte sie nicht rundheraus verurteilen und argumentierte, die Angelegenheit sei komplex und hänge davon ab, wie die Strafe angewandt werde; wenn das liebevoll, altersgerecht, massvoll und diskret geschehe, sei sie akzeptabel, nicht jedoch, wenn sie durch Hass motiviert sei. Er argumentierte, dass es erst dann zu einem umfassenden Verbot von Körperstrafen kommen sollte, wenn unter den ausgewiesenen Fachleuten Einigkeit bestehe.⁴¹ Bei der (vatikanischen) Delegation konnte jedoch kein Zweifel daran verbleiben, dass der Ausschuss mit dieser Auffassung nicht einverstanden war. Die damalige Diskussion betraf einen allgemeinen kirchlichen Lehrgegenstand.

³⁸ UNCRC, art. 44.1, b

³⁹ CRC, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See*, 8

⁴⁰ Cf. CRC, *General Comment no. 8* and *General Comment no. 13*.

⁴¹ CRC, *Summary Record of 256th meeting held on 14 November 1995. Discussion of Holy See's Initial Report*, 23.

Im schriftlichen Bericht des Heiligen Stuhles war die Umsetzung der Konvention im Staat der Vatikanstadt mit der Begründung als irrelevant abgetan worden, dass der Vatikanstaat lediglich ein Arbeitsplatz für Vatikanbeamte sei. Da es dort keine Kinder gäbe, sei die Konvention auch nicht anwendbar; so die Schlussfolgerung.

Für die zweite Berichtsperiode ergab sich ein total veränderter Kontext. Nun standen die klerikalen Missbrauchsskandale ganz im Vordergrund. Der Heilige Stuhl hatte in der Zwischenzeit die beiden zusätzlichen Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert und Berichte dazu vorgelegt; nämlich betreffend den Kinderhandel (OPSC) sowie betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten (OPAC). Das dritte, ein Beschwerdeverfahren betreffende Fakultativprotokoll (OPCP), hat er gar nicht erst ratifiziert.⁴²

Die Erstberichte zu den beiden Protokollen und der zweite Bericht zur KRK waren eingereicht worden und enthielten zum ersten Mal erheblich erweiterte Informationen über den Staat der Vatikanstadt; man hat nun offengelegt, dass dort tatsächlich eine ganze Reihe von Kindern ansässig sind.⁴³ Der Heilige Stuhl selbst hat als erster das Problem des klerikalen Kindesmissbrauchs während der Diskussion über den OPSC-Bericht angesprochen. Unaufgefordert verwies er auf die neuen Kinderschutzmassnahmen, die für die Weltkirche eingeführt worden waren, und stellte einen Bezug her zur Kirchenlehre wie sie im Katechismus der Katholischen Kirche dargelegt ist. Mit keinem Wort war im Schriftverkehr oder in den Diskussionen eingewandt oder darauf hingewiesen worden, dass nach Auffassung des Heiligen Stuhles diese Diskussionsgegenstände jenseits der Befugnisse des Ausschusses lägen, wie dann später im Jahr 2014 behauptet. Die Diskussion war ganz offensichtlich nicht auf den Staat der Vatikanstadt beschränkt.

Mit Bestürzung reagierte der Ausschuss als der Heilige Stuhl am Ende des zweiten Berichtszyklus seine Auffassung über die vertragsstaatlichen Verpflichtungen deutlich revidierte. Mehr als zwanzig Jahre nach der Ratifizierung behauptete der Heilige Stuhl nun zum ersten Mal, dass die Umsetzung ein Territorium erfordere und er folglich nur verpflichtet sei, die KRK und ihre Fakultativprotokolle in der einzigen ihm unterstehenden territorialen Einheit, dem Staat der Vatikanstadt, umzusetzen. Darüber hinaus bestehe die einzige vertragsstaatliche Verpflichtung in seiner Eigenschaft als Leitungsorgan der katholischen Kirche darin, als globale moralische Instanz die Grundsätze der KRK in der ganzen Welt zu fördern. Er sei nicht verpflichtet, seine allgemeingültigen Lehren oder das Kirchenrecht zu ändern, um der KRK zu entsprechen. Darüber hinaus lägen Diskussionen über seine Lehren und das Kirchenrecht jenseits der Befugnisse des Ausschusses. Ein grösseres Erstaunen des Ausschusses oder ein deutlicherer Widerspruch sind kaum vorstellbar.

Wenig hilfreich war auch, dass der Heilige Stuhl in der Frage der Körperstrafen, die vom Ausschuss erneut, und diesmal schriftlich, thematisiert worden war, den Ausschuss in die

⁴² OPAC=Optional Protocol on the involvement of children in armed conflict, A/RES/54/ 263 of 25 May 2000; OPSC=Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography, A/RES/54/263, adopted 25 May 2000; OPCP=Optional Protocol on a communications procedure, A/RES/66/138, adopted 19 December 2011.

⁴³ HOLY SEE, *Initial Report to the CRC on the OPSC*, 59 «As of 8 February 2008, there were five hundred and fifty-two citizens; fourteen citizens were less than 14 years of age, and seventeen were less than 18 years of age. There were two hundred and sixty-three residents; nine were less than 14 years of age and seventeen were less than 18 years of age»

Irre führte. Die schriftliche Antwort des Heiligen Stuhls auf die Anfrage des Ausschusses über seine Lehre zu den Körperstrafen sieht folgendermassen aus:

«Auf internationaler Ebene befürwortet der Heilige Stuhl die Körperstrafen nicht» und mit Blick auf die elterlichen Körperstrafen sagt er, die Begriffe «körperliche Bestrafung» oder «Strafe» würden im Katechismus der Katholischen Kirche (2221 – 2223 KKK) nicht verwendet.⁴⁴ Beide Aussagen sind, um es diplomatisch auszudrücken, irreführend. Der katholische Katechismus unterstützt die elterliche Anwendung von Körperstrafen eindeutig, ja er ermutigt sogar dazu. Auf internationaler Ebene hat er sich nie für die Abschaffung der Körperstrafen stark gemacht. Im Ausschuss ist die Angelegenheit mit der kirchlichen Delegation weiter verfolgt worden; Erzbischof Tomasi und Bischof Scicluna kamen bei der mündlichen Anhörung in Genf überein, das Streitthema der Körperstrafen zur Diskussion an den Heiligen Stuhl zurückzuverweisen.

In seiner scharf formulierten Abschliessenden Beobachtung kritisierte der Ausschuss das fehlende Anerkenntnis des Heiligen Stuhles, dass Körperstrafen durch die KRK geächtet sind, und forderte dazu auf, «Richtlinien und Regeln mit einem umfassenden und klaren Verbot von Körperstrafen zu erlassen, soweit Kinder in katholischen Schulen oder katholischen Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten sowie im häuslichen Bereich betroffen sind.» Dem Heiligen Stuhl empfahl er eine Schriftauslegung sicherzustellen wonach Körperstrafen nicht stillschweigend gefördert sind; diese sollte in der Lehre und anderen Aktivitäten der Kirche zum Ausdruck kommen und in die gesamte theologische Aus- und Weiterbildung aufgenommen werden.⁴⁵

Bis zum heutigen Tage hat er dergleichen nicht getan, obwohl der Heilige Stuhl im Staat der Vatikanstadt schon 2019 die körperliche Bestrafung von Kindern durch Angestellte des Vatikans uneingeschränkt verboten hat. Das dürfte kaum ausreichen, um den Erwartungen des Kinderrechtsausschusses zu entsprechen; man fragt sich jedoch, warum der Heilige Stuhl, wenn die Körperstrafen im Staat der Vatikanstadt weitgehend verboten sind, die gleiche Änderung nicht auch in seiner Lehre für die Weltkirche vornimmt. Er hat damit eine ihn selbst betreffende grobe Unregelmässigkeit geschaffen.

Der Heilige Stuhl ist eine weltweit führende moralische Stimme, er ist eine führende christliche Stimme, die allerdings im Westen vor dem endgültigen Niedergang steht, der zum Teil durch seine Geschichte der Ignoranz gegenüber der Notlage von Kindern beschleunigt worden ist; und hier offenbart sich ein himmlisches Thema, wo durch den Heiligen Stuhl Licht in die Dunkelheit von Millionen von Kindern weltweit gebracht werden könnte, indem er sich hervorragend für die Sache der Kinder starkmacht. Aber er tut es einfach nicht.

In Wahrheit jedoch wird sich der nächste Bericht des Heiligen Stuhls an den Kinderrechtsausschuss mit weit mehr als den Körperstrafen befassen müssen. Die Debatte über Gewalt gegen Kinder hat sich inzwischen auf andere damit zusammenhängende Themen wie beispielsweise Konversionstherapien, Frauenfeindlichkeit und Homophobie verlagert, und die Kirche ist unmittelbar davon berührt. Es gibt ausserdem eine umfangreiche Liste offener Fragen, von denen der Ausschuss erwartet, dass sie vom

⁴⁴ HOLY SEE, *Replies to the List of Issues raised by the CRC on the Second Periodic Report on the UNCRC*, 38.

⁴⁵ Cf. CRC, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the UNCRC*, 39-40.

Heiligen Stuhl inzwischen behandelt worden sind.⁴⁶ Dazu gehört die dringende Empfehlung an den Heiligen Stuhl, eine umfassende Überprüfung seines normativen Rahmens, einschliesslich des geltenden Kirchenrechts, in Angriff zu nehmen, um seine vollständige Übereinstimmung mit der KRK sicherzustellen. Das hat der Heilige Stuhl bislang nicht getan; hat jedoch geringfügige Änderungen am Kirchenrecht vorgenommen, um neue Meldeverfahren für Missbrauch sowie Rechenschaftsmechanismen für Bischöfe und Ordensobere einzuführen.⁴⁷ Ebenso sind neue Straftatbestände und Strafen für klerikale Sexualstraftäter geschaffen bzw. angeordnet worden.⁴⁸ Ebensowenig hat er, wie vom Ausschuss empfohlen, ein hochrangig besetztes Gremium eingeführt, um die Umsetzung der Kinderrechte in der gesamten Kirche und ihren Institutionen zu koordinieren; im Staat der Vatikanstadt war gleichwohl im Jahr 2013 ein spezielles Büro eingerichtet worden, um die Umsetzung internationaler Abkommen zu überwachen, denen der Staat der Vatikanstadt beigetreten ist. Bekanntlich gehört dazu auch die Kinderrechtskonvention, was zu der vom Heiligen Stuhl geschaffenen groben Unregelmässigkeit führt, dass die drei Dutzend Kinder im Staat der Vatikanstadt mit dem Schutz der Konvention, dessen Vertragspartei der Heilige Stuhl ist, rechnen können, während dreihundert Millionen katholische Kinder leer ausgehen. Ausserdem sind Schulungen zur Konvention in katholischen Schulen, sowie Aus- und Fortbildungsprogramme und Seminarien einzuführen. Zugesagt hat der Heilige Stuhl, das geltende Kirchenrecht im Sinne einer Abschaffung des Status der Unehelichkeit zu überprüfen. Auch das ist noch nicht geschehen.

Ferner dürfte der Ausschuss besonders an der Päpstlichen Kommission für den Schutz der Minderjährigen und den kürzlich daran vorgenommenen Änderungen interessiert sein; die Kommission war im Jahr 2014 von Papst Franziskus eingerichtet worden.⁴⁹ Der UN-Ausschuss begrüsste die Einrichtung dieses Gremiums, drängte jedoch darauf, dass es unabhängig und in der Lage sein sollte, Vorwürfe des klerikalen Kindesmissbrauchs und des administrativen Fehlverhaltens in solchen Fällen zu untersuchen. Nichts von alledem ist der Fall. Zum Thema Körperstrafe oder Konversionstherapie ist dieser Kommission bislang noch nichts eingefallen. Während sie anfangs unabhängig von der Kurie arbeitete, wurde sie 2022

⁴⁶ Cf. CRC, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of the Holy See on the UNCRC*.

⁴⁷ Cf. POPE FRANCIS, Apostolic Letter issued *Motu proprio, Vos estis lux mundi*, 7 May 2019. Available at https://www.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html

⁴⁸ CF. CONGREGATION FOR THE DOCTRINE OF THE FAITH, [Norms on delicts reserved to the Congregation for the Doctrine of the Faith \(11 October 2021\); Vademecum on certain points of procedure in treating cases of sexual abuse of minors committed by clerics \(5th June 2022\)](#). Version 2. Available at https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/doc_doc_index.htm

⁴⁹ FRANCIS, chirograph *Institution of the Pontifical Commission for the Protection of Minors*, 24 Feb. 2014, in AAS 107 (2014) 562-563. The Pontifical Commission for the Protection of Minors is a policy advisory body only. It has no remit with regard to receiving or adjudicating on individual allegations. Prior to agreeing the Commission's remit Archbishop Tomasi is reported as having told the CRC that the newly established Pontifical Commission for the Protection of Minors could be regarded as «a first step towards setting up an independent body to receive complaints from minors directly». CRC, *Summary record of the 1852nd meeting of 16 Jan 2014. Discussion of the Holy See's Second Periodic Report*, 25. Its now established remit, clarifies that it is an advisory body on policy and has no role in dealing with individual complaints. Cf. SECRETARY OF STATE, *Statute of the Pontifical Commission for the Protection of Minors* 21st April 2015, AAS 107 (2015) 564-567. The Holy See has not ratified the UNCRC (Third) Optional Protocol on a Communications Procedure (2011) which established a rudimentary complaints mechanism.

in die Disziplinarabteilung der Glaubenskongregation eingegliedert; das ist ein kuriales Gremium, dem ein ehemaliges Mitglied der Kommission vorwarf, die Kommissionsarbeit zu behindern, woaufhin Marie Collins zurücktrat.⁵⁰

Die festgefahrenen Beziehungen zwischen dem Ausschuss und dem Heiligen Stuhl konnten bis heute nicht gelöst werden. Nach wie vor ist der Heilige Stuhl ein Vertragsstaat des Kinderrechtsabkommens mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen, hat jedoch in dieser Hinsicht eine schwache Leistung erbracht; schlimmer noch: er hat seine Glaubwürdigkeit als Verfechter der Kinderanliegen und als Verfechter der Sache Christi verspielt. Der Heilige Stuhl wird einen hohen Berg übersteigen müssen, um diese Glaubwürdigkeit wiederzuerlangen. Um der Kinder und um Christi willen könnte das Thema der Körperstrafe ein erster Anfang sein und ein noch besserer Ausgangspunkt, um mitzuwirken an der Beendigung dieser sehr beharrlichen, weit verbreiteten und schlecht durchdachten Form der Gewalt gegen Kinder.

⁵⁰Cf. PATSY MCGARRY, "Marie Collins resigns from Vatican child protection body", The Irish Times, 1st March 2017, available at <https://www.irishtimes.com/news/social-affairs/religion-and-beliefs/marie-collins-resigns-from-vatican-child-protection-body-1.2993428>